

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6ddedba9-9c00-364b-9277-edd0413f2141>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 218 StPO - Ladung des Verteidigers

¹Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. ²[§ 217](#) gilt entsprechend.

